

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeine Disposition.		Seite
Einleitung. § 1		1—14
Erster Hauptteil. Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung. § 2—4		15—53
Zweiter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung § 5—17		54—265
Dritter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung		
1. Übersicht über die Standesgliederung des Spiegels. § 18		266—276
2. Die bäuerlichen Stände der Folgezeit. § 19, 20		277—301
3. Die niederen Schöffenbaren. § 21—36		302—411
4. Die Pflegehaften. § 37—43		412—489
5. Das Wesen der Hauptgliederung. § 44—54		489—570
6. Die freien Herren. § 55—65		571—641
Vierter Hauptteil. Die Beziehungen zur altsächsischen Standesgliederung. § 66—73		642—733
Fünfter Hauptteil. Zur Geschichte des Königsbanns. § 74—80		734—797
Schlußbemerkung. § 81		797—799
Anlagen		800—856

B. Gedankengang.

Einleitung. Stand des Problems und Stellungnahme.

Die moderne Kritik (Schröder, Zallinger) hat gegen die Darstellung des Spieglers drei gewichtige Einwendungen erhoben. Die beiden Gerichte der Pflegehaften (der angeblichen Freibauern), das Gericht des Dompropstes und das Gericht des Schulzen seien Erfindung. Ferner sei für die schöffenbaren Freien des Spiegels innerhalb der freien Bevölkerung kein Original zu finden. Sie seien in Wirklichkeit Ministerialen gewesen. Diese drei Vorwürfe sind durch eine gemeinsame, gar nicht erwiesene Voraussetzung bedingt, durch die Annahme, daß der Spiegler

die Stadtgebiete ignoriert habe. Bezieht man seine Angaben auch auf die Stadt, so gewinnen alle drei Erfindungen mit einem Schlage Realität. Die beiden Gerichte der Pflughaften sind in der Stadt tatsächlich vorhanden. Die Pflughaften sind Stadtbürger. Sie sind nicht auf dem flachen Lande zu suchen. Damit stellt sich in den Freibauern des flachen Landes, die man bisher für die Pflughaften des Spieglers hielt, das fehlende Original für seine Schöffenbaren ein. § 1 1—15

Erster Hauptteil. Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung.

Die beiden Erklärungsmöglichkeiten werden zuerst nach allgemeinen Gesichtspunkten beurteilt. Gegen die Erfindungshypothese spricht die konsequente Durchführung und die praktische Tragweite der angeblichen Unrichtigkeiten. Namentlich würde die Einstellung von Ministerialen in den Stand der Freien wegen der von der Kritik ignorierten Erbreehtsdifferenz unabsehbare Irrungen verursacht haben. Gegen die Erfindung spricht ferner die sonst erprobte Zuverlässigkeit des Spieglers und endlich das Fehlen jedes denkbaren Motivs. Die angebliche Zahlenmystik ist Mnemotechnik. § 2, 3 16—38

Für die Einbeziehung der Stadtgebiete kommen in Betracht die praktische Bedeutung der Städte, ferner persönliche Verhältnisse (die Reppichaus waren in Magdeburg ansässig — Hoyer von Falkenstein war Stadtrichter), sodann Tendenz und Inhalt des Rechtsbuchs. Als Typ des Stadtrechts ist das Magdeburger Recht zu berücksichtigen. § 4 39—53

Zweiter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung.

Die Spezialbetrachtung der Gerichtsverfassung ergibt folgendes:

Ein besonderes Sendgericht der Pflughaften ist auf dem flachen Lande allerdings nicht vorhanden. Unter dem Sendgerichte des Bischofs findet sich nur ein unteres Sendgericht, das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon), das nicht nur von den Landsassen, sondern von allen besucht wird, die nicht vor den Bischof gehören. Ein unteres Sendgericht mit ständisch qualifizierter Gerichtsgemeinde findet sich aber in den Städten. Dieses Sendgericht steht in Magdeburg und zum Teil sonst dem Dompropste zu. § 5 54—70

Bei der Untersuchung des Schulzendinges ist davon auszugehen, daß es in Ostfalen zwei öffentliche Beamte gegeben

	Seite
hat, die Schulzen genannt wurden, der Grafschaftsschulze und der Stadtschulze.	
Schon die allgemeinen Angaben des Spiegels lassen erkennen, daß der Verfasser beide Schulzen gekannt und das Gericht über die Pflegehaften nicht dem Grafschaftsschulzen, sondern dem Stadtschulzen zugeschrieben hat. § 6	70—86
Vor der Einzeluntersuchung der beiden Schulzen werden einige verbreitete Irrtümer bekämpft, die sich auf den Dingbesuch im Grafending bei Königsbann (Freiding) und im Goding, sowie auf die Kompetenz des Godings beziehen. Es erweist sich, daß Goding und Gograf zur Zeit des Spiegels und vorher ohne Beziehung eines Schulzen für das Ungericht der nicht schöffenbaren Stände zuständig sind. § 7—13 .	86—177
Die Einzeluntersuchung des Grafschaftsschulzen ergibt, daß wir in ihm keine ostfälische Sonderbildung vor uns haben (Schröder). Er ist der Vertreter des Grafen im Königsbann (Freiding), der Freigraf des Westens. Dagegen hat dieser Beamte nirgends ein besonderes Gericht mit eigener Gerichtsgemeinde. Ebenso wenig ist er in das Goding hinabgestiegen (Schröder), um ihm eine Kompetenz zu verschaffen, die schon der Gograf hatte. Die Quellenbelege Schröders erweisen sich als irrig. Deshalb ist es unmöglich, daß der Spiegler bei dem Schulzending der Pflegehaften an diesen Schulzen gedacht habe. § 14	177—217
Die Spezialuntersuchung des Stadtschulzen zeigt, daß auch die Einzelangaben des Spieglers zutreffen und durch diese Beziehung verständlich werden. § 15	217—232
Da auch die Deutung E. Mayers und alle sonst in Betracht kommenden Auslegungen sich als unmöglich erweisen, so endet die Untersuchung mit dem völlig gesicherten Ergebnisse, daß das Schulzending der Pflegehaften das Stadtgericht ist. § 16, 17	232—250
Auch die Einwendungen, welche hinsichtlich der Schöffenbank gegen den Spiegler erhoben worden sind, erweisen sich als unbegründet. § 18, 19	251—265

Dritter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung.

Erster Abschnitt. Übersicht über die Stände des Spiegels. § 20	266—276
---	---------

Die Untersuchung der Standesgliederung beginnt mit dem Spiegelbilde. Die fünf Klassen der Freien, die der Spiegler kennt, ordnen sich nach der Intensität des Gegensatzes in zwei

Hauptgruppen, in die Schöffenbaren (Fürsten, freie Herren, niedere Schöffenbare) und in die Nichtschöffenbaren (Pfleghafte, Landsassen) (Hauptgliederung des Spiegels). Die beiden Hauptgruppen sind scharf geschieden und zwar gerade in den altertümlichen Standeszeichen (Wergeld, Buße und Ebenburt). Die Unterklassen sind weniger scharf und nicht in diesen Zeichen differenziert.

Zweiter Abschnitt. Die bauerlichen Stände der Folgezeit. § 21 277—291

Die Kontrolle mit zeitgenössischem Material wird dadurch erschwert, daß nur der Sachsenspiegel eine Gesamtübersicht bietet. Um auch die Kontrolle mit einer Gesamtübersicht zu beginnen, wird auf die späteren Nachrichten über den Bauernstand vorgegriffen. In der Folgezeit finden wir Meier (alte Zeitpächter), Erbzinsleute (Halseigene) und Freibauern (Eigentümer von Freigütern). Die Meier und Erbzinsleute entsprechen den Landsassen und Laten des Spiegels. Die Freibauern sind die Gerichtsgemeinde des alten Grafendings, des späteren Freidings, sie können daher nur den Schöffenbaren des Spiegels als Vorbild gedient haben, nicht den Pfleghaften. Der Rückschluß spricht somit für die Existenz schöffenbarer Bauern. Dagegen ist für Pfleghafte auf dem Lande kein Raum. Ihre Verlegung in die Stadt wird bestätigt. § 22 291—301

Dritter Abschnitt. Die niederen Schöffenbaren.

Das ältere Kontrollmaterial wird nun zunächst darauf hin durchgeprüft, ob innerhalb der Freien ein von den freien Herren unterschiedener Stand von Schöffenbaren existiert hat und welche Aufschlüsse sich eventuell für das Wesen dieses Standes ergeben. § 23—25 302—323

Ein erstes Kapitel weist nach, daß die Negation Zallingers auf unzutreffenden Voraussetzungen aufgebaut ist. Die folgenden Kapitel behandeln die verschiedenen Kriterien, welche uns die Existenz des Standes erkennen lassen. In erster Linie sind es die Standesbezeichnungen und das Auftreten bauerlicher Freier im Grafendinge. Dazu treten aber noch weitere Anhaltspunkte, Fronbote, Ebenburtsgrenze, bischöfliches Sendgericht, Bedeutungsgeschichte von „edel“. § 26—36 323—412

Das Ergebnis dieses Abschnitts ist durchaus dasselbe wie das der Rückschlüsse. Es hat tatsächlich zur Zeit des Spieglers einen Stand von Freien (nicht aber von Ministerialen) gegeben, die „schöffenbar“ genannt wurden. Dieser Stand hat, wie der Spiegler angibt, die Gerichtsgemeinde

des Grafendings gestellt. Er hat mit höheren Elementen die ostfälischen Freibauern umfaßt, die auch deshalb im Spiegel nicht unter den Pflieghaften gemeint sein können.

Außerdem beweist schon ein Teil dieser Ausführungen, daß das Wesen dieses Standes in der altfreien Abkunft bestand. Vgl. insbesondere § 36 392—412

Vierter Abschnitt. Die Pflieghaften oder Biergeldern.

Hinsichtlich der Pflieghaften oder Biergeldern wird das sichere Ergebnis, welches durch die Bestimmung ihrer Gerichte und die Klassifizierung der Freibauern als Schöffenbarer gewonnen ist, noch einer Nachprobe unterworfen, die von dem Wortsinn der beiden Standesbezeichnungen ausgeht. Der Wortsinn ist bei beiden Worten derselbe. Wir haben einen Stand von „pflichtigen“ vor uns. § 37, 38 413—425

Bei der zugrundeliegenden „Pflicht“ kann weder an Königszins noch an Bede gedacht sein. § 39 425—451

Die Bede ist keine Heersteuer, sondern eine ursprünglich freiwillige, später obligatorische Gabe an die einzelnen Gerichtsherren. Sie wird von den verschiedensten Ständen, Laten, Landsassen und Schöffenbaren geleistet und kann daher weder die Trennung der Pflieghaften von den Schöffenbaren noch den Standesnamen erklären. § 40 451—464

Dagegen erklärt sich die Bezeichnung „pflichtig“ durch die städtischen Lasten. Sie werden technisch als „Pflicht“ bezeichnet, auch mit der Nebenform „plege“. Sie waren geeignet den Stand der Bürger zu charakterisieren. Dem Spiegler standen keine andern Ausdrücke zu Gebote, weil er borgere als Bezeichnung für den Burgvasallen verbraucht. Diese Deutung wird durch die beiden einzigen Fundstellen bestätigt, welche uns je eins der Worte als Standesbezeichnung überliefern (Rechtsbuch nach Distinktionen und Walkenrieder Urkunde). Sie zeigen mit Bestimmtheit die Bedeutung Stadtbürger. Die Nachprobe stimmt zu den Hauptmerkmalen. § 41, 42 . . . 464—479

Fünfter Abschnitt. Das Wesen der Hauptgliederung. § 44—46 489—500

Die Angaben des Spiegels über die Hauptgliederung der Freien haben somit in den Kontrollnachrichten Bestätigung und nähere Beleuchtung gefunden. Bei der Erklärung des Unterschieds ist von dem Hantgemal abzusehen, das nur den Ort der Herkunft bedeutet. § 47 500—515

Die Zusammenfassung des Spiegelbildes und des Kontrollbildes ergibt nun mit Bestimmtheit, daß wir in dem Gegensatze

der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren den Gegensatz von Alt- und Vollfreien (Gemeinfreien) und Minderfreien (Libertinen und Mundlingen) zu sehen haben. Das Ergebnis wird durch die Untersuchung der einzelnen Anhaltspunkte weiter bestätigt. § 48 515—528

Ebenso durch die Gegenprobe: Alle andern Erklärungen erweisen sich als schlechthin unmöglich. Die Hauptgliederung des Sachsenspiegels beruht auf der Freiheitsdifferenzierung. § 49—53 528—566

Sechster Abschnitt. Die freien Herren.

Nach der Aufklärung der Hauptgliederung wird die bis dahin aufgeschobene Untersuchung der Unterklasse der freien Herren in Angriff genommen. § 55, 56 571—574

Die bisherigen Erklärungsversuche erweisen sich als unzureichend. § 57 574—597

Die Neuforschung knüpft an die Heerschildordnung und an den Satz des Ssp. an, daß nichts als ein Fahnlehn den Heerschild erhöht. Die Untersuchung der Heerschildordnung und des Begriffes Fahnlehn ergibt, daß auch die Fürsten Fahnlehen verliehen, und daß die freien Herren nichtfürstliche Inhaber von Fahnlehen, Bannerherren, sind. § 58—64 597—638

Der geschichtliche Rückblick deutet auf einen Zusammenhang mit den königlichen vassi der Karolingerzeit. § 65 . . . 638—641

Vierter Hauptteil.

Die Beziehungen zur altsächsischen Standesgliederung.

Der gegenwärtige Stand der Kontroverse wird zusammengefaßt und dabei betont, daß nach allen Nachrichten, auch nach denen des 10. Jahrhunderts, die Einteilung der Freien in Edellinge und Frilinge eine abschließende war. In bezug auf die alten Standeszeichen Wergeld, Buße und Ebenburt hat nur eine Zweigliederung der Freien bestanden. § 66 642—670

Die Bedeutung des Ssp. ergibt sich nun daraus, daß er gerade in den alten Standeszeichen gleichfalls eine Zweigliederung der Freien gibt. Allgemeine Gründe ergeben das Zusammenfallen der beiden Ständebilder. Die Schöffenbaren entsprechen ganz sicher den Edelingen, die Nichtschöffenbaren den Frilingen. Da nun diese Gliederung des Spiegels auf dem Gegensatze der Altfreien und der Libertinen beruht, so ergibt sich auch durch den Rückschluß die gleiche Deutung für die älteren Nachrichten. § 67 671—678

	Seite
Die Identität wird weiter bewiesen durch die Vergleichung der einzelnen Standesmerkmale. § 68—71	678—701
Ebenso durch die Gegenprobe: Die gegnerische Ansicht hat bisher zu einer Verkennung der im Ssp. enthaltenen Angaben geführt. Sie ist mit ihnen auch nicht zu vereinigen. Erst das richtige Verständnis der beiden Gliederungen läßt erkennen, wie kontinuierlich die Entwicklung gewesen ist. § 72	701—709
Selbst die altsächsischen Mundlinge sind nicht verschwunden. Sie begegnen uns im Ssp. als Dienstleute, in den Kontrollnachrichten als Ministerialen. § 73	709—733

Fünfter Hauptteil.

Zur Geschichte des Königsbanns.

Hinsichtlich des Königsbanns werden folgende Ergebnisse gewonnen:

1. Die Königsbußen des Ssp. erweisen sich als fränkische Bußen, deren Höhe gegen die Hypothese der großen Bußreduktion ins Gewicht fällt. § 74 734—746
2. Das Dingen des Markgrafen bei eigenen Hulden ist Handhabung der ordentlichen Amtsgewalt. Dagegen ist der Königsbann der herzoglichen Grafen eine delegierte missatische Gerichtsgewalt. Die Fortsetzung des karolingischen Grafengerichts ist das Goding. § 75 747—761
3. Die herrschende Annahme, daß die Grafen weltlicher Fürsten außer der von den Fürsten zu empfangenden Gerichtsleihe noch einer vom Könige persönlich zu erteilenden Bannleihe bedurft hätten, ist nicht begründet. Die Grafen erhielten von den Fürsten die volle Gerichtsgewalt, ohne daß eine weitere Mitwirkung des Königs erforderlich war. § 76—80 762—799

C. Spezielle Disposition.

Einleitung. Stand des Problems und Stellungnahme. § 1 . . . 1—14

Erster Hauptteil.

Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung des Spiegelbildes.

Erstes Kapitel. Zur Beurteilung des Rechtsbuches. § 2 . . .	15—19
Zweites Kapitel. Allgemeine Anhaltspunkte für und wider die Hypothese der Unwahrheit. § 3	20—39
Drittes Kapitel. Anhaltspunkte für die Mitberücksichtigung der Marktgebiete. § 4	39—53

Zweiter Hauptteil.

Die vermeintlichen Erfindungen in Hinsicht auf die Gerichtsverfassung.

Erster Abschnitt. Das Sendgericht des Dompropstes. § 5	54—70
Zweiter Abschnitt. Das Gericht des Schulzen	
Erstes Kapitel. Die Gliederung der weltlichen Gerichte. § 6	70—86
Zweites Kapitel. I. Die ständische Zusammensetzung der drei Gerichtsgemeinden	
A. Die Trennung der Freien nach den Gerichtsgemeinden. § 7	86—103
B. Die Dingpflicht der Laten im Godinge. § 8	103—117
Drittes Kapitel. II. Die Zuständigkeit des Godings und des Gografen bei Ungerichtssachen	
A. Ansichten und Stellungnahme. § 9	118—121
B. Die Gerichtsfristen. § 10	121—133
C. Weitere Gründe. § 11	133—144
D. Die beiden Hauptstellen. § 12	144—155
E. Das Kontrollbild. § 13	155—177
Viertes Kapitel. Der Grafschaftsschulze. § 14	177—217
Fünftes Kapitel. Der Schulze des Marktgerichts. § 15	217—232
Sechstes Kapitel. Die Theorie der lokalen Differenzierung inner- halb des flachen Landes. § 16	232—242
Siebentes Kapitel. Die Abwägung der Anhaltspunkte für die Bestimmung des Schulzengerichts. § 17	242—250
Dritter Abschnitt. Die vermeintlichen Erfindungen hinsicht- lich der Besetzung der Schöffenbank	
A. Die Vererbung des Schöffenstuhles. § 18	251—256
B. Der Ausschluß der Ministerialen. § 19	256—265

Dritter Hauptteil.

Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung.

Erster Abschnitt. Übersicht über die Stände des Sachsenspiegels. § 20	266—276
Zweiter Abschnitt. Übersicht über die bauerlichen Stände auf Grund späterer Nachrichten	
A. Die bauerlichen Besitzrechte der späteren Zeit. § 21	277—291
B. Zulässigkeit der Rückschlüsse auf die Stände des Spiegels. § 22	291—301
Dritter Abschnitt. Die niederen Schöffenbaren.	
Erster Unterabschnitt. Die Untersuchung Zallingers	
A. Die Kritik Zallingers und ihre Bedingtheit. § 23	302—312

	Seite
B. Erste Bedingung. Der Ausschluß der freien Herren aus dem Grafengerichte. § 24	312—316
C. Zweite Bedingung. Die Identität von „edel“ und „freier Herr“. § 25	317—323
Zweiter Unterabschnitt. Die Bezeichnungen des Standes im Sachsenspiegel. § 26	323—329
Dritter Unterabschnitt. Die niederen Schöffenbaren des Kontrollbildes	
Erstes Kapitel. Die Fundstellen für „schöffenbar“. § 27	329—336
Zweites Kapitel. Standesbezeichnung „Schöffe“. § 28	336—342
Drittes Kapitel. Die bäuerlichen liberi des Grafendings	
A. Die liberi des Harzgaus. § 29	342—350
B. Die Freien im Leragau und Darlinggau. § 30	350—356
C. Die liberi des Grafen von Lauenrode. § 31	356—362
D. Die niederen Schöffenbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers. § 32	362—369
Viertes Kapitel. Die Fronboten. § 33	369—375
Fünftes Kapitel. Der Ebenburtsmangel in Erbrecht und Buße. § 34	375—380
Sechstes Kapitel. Die Gerichtsgemeinde des bischöflichen Sendgerichts. § 35	380—392
Siebentes Kapitel. Die edeln Leute. § 36	392—412
Vierter Abschnitt. Die Pflighthaften oder Biergeldern	
A. Das Problem und sein Zusammenhang mit der Heersteuerhypothese. § 37	413—418
B. Der Wortsinn der Standesbezeichnungen. § 38	418—425
C. Die Deutung von „pflighthaft“ auf die Bedepflicht. § 39	425—451
D. Die Stadtpflicht und die Deutung von „pflighthaft“. § 40	451—464
E. Die sächsischen Fundstellen für Biergelde. § 41	464—471
F. Die Fundstellen für „pflighthaft“. § 42	471—479
G. Die ständische Stellung der Stadtbürger. § 43	479—489
Fünfter Abschnitt. Das Wesen der Hauptgliederung	
Erstes Kapitel. Die Grundlagen der Untersuchung	
A. Die Wirklichkeit der Hauptgliederung. § 44	489—494
B. Das örtliche Geltungsgebiet der Hauptgliederung. § 45	494—497
C. Übersicht der Erklärungstheorien. § 46	497—500
Zweites Kapitel. Ahnenprobe und Hantgemal. § 47	500—515
Drittes Kapitel. Die Freiheitstheorie. § 48	515—528
Viertes Kapitel. Die Untunlichkeit anderer Erklärungen	
I. Die Besitztheorie. § 49	528—537
II. Die Rittertheorie. § 50	537—547
III. Die Ministerialentheorie. § 51	547—559
IV. Die Gerichtstheorie. § 52	559—563
V. Die Adelstheorie. § 53	563—566
Fünftes Kapitel. Die Abgrenzung der Schöffenbaren. § 54	566—570

Sechster Abschnitt. Die freien Herren.**Erstes Kapitel. Der Stand des Problems**

- I. Grundzüge des Spiegelbildes. § 55 571—575
 II. Grundzüge des Kontrollbildes. § 56 576—584
 III. Übersicht und Kritik der versuchten Erklärungen. § 57 584—597

Zweites Kapitel. Zur Lehre von der Heerschildordnung

- I. Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels im allgemeinen. § 58 597—602
 II. Fortsetzung. Die Stellung der Schöffenbaren. § 59 . 602—606
 III. Die Stellung der Ministerialen. § 60 606—613
 IV. Die Heerschildordnung des Kontrollbildes. § 61 . . . 614—618
 V. Der Heerschild der freien Herren. § 62 619—621

Drittes Kapitel. Die Fahnlehntheorie

- I. Das Fahnlehn des Sachsenspiegels. § 63 621—629
 II. Das Fahnlehn der freien Herren im Kontrollbilde. § 64 629—638
 III. Ergebnisse und weitere Folgerungen. § 65 638—641

Vierter Hauptteil.**Rückschlüsse auf die altsächsische Volksgliederung.****Erstes Kapitel. Bemerkungen zu der Kontroverse über die altsächsische Volksgliederung. § 66 642—670****Zweites Kapitel. Allgemeine Anhaltspunkte für die Kontinuität der Standesverhältnisse. § 67 671—678****Drittes Kapitel. Die Vergleichung der einzelnen Merkmale**

- A. Die Standesbezeichnungen. § 68 678—685
 B. Wergeld und Buße. § 69 685—696
 C. Der Mangel der Ebenburt im Familien- und Erb-
 rechte. § 70 696—699
 D. Die Gerichtsbeziehungen und die Amtsbefähigung. § 71 699—701

Viertes Kapitel. Die Unvereinbarkeit der Vorrechtstheorie der altsächsischen Standesgliederung mit den späteren Nachrichten. § 72 701—709**Fünftes Kapitel. Mundlinge und Ministerialen. § 73 709—733****Fünfter Hauptteil.****Bemerkungen zur Geschichte des Königsbanns.****Erstes Kapitel. Die Königsbußen des Sachsenspiegels. § 74 . 734—746****Zweites Kapitel. Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eigenen Hulden. § 75 747—761****Drittes Kapitel. Die Übertragbarkeit des Königsbanns**

- A. Stand der Ansichten und Stellungnahme. § 76 . . . 762—766
 B. Der Inhalt des Sachsenspiegels. § 77 767—779

	Seite
C. Das ostfälische Kontrollbild. § 78	779—782
D. Der Königsbann in Westfalen. § 79	782—787
E. Die friesischen Nachrichten. § 80	787—796
Schlußbemerkung. § 81	797—799
Anlage I. Eine Rezension von Wretschkos	800—809
„ II. Laßgut, Loßgut, Laßbauer, Loßmänner	810—822
„ III. Scepenbare und wizzenthaft	823—838
„ IV. Etymologie von „Biergelde“	839
„ V. Die Einwendungen von Stutz gegen meine Deutung der Biergeldern	840—845
„ VI. Baro	846—853
„ VII. Jamundling	854—856
Register	857—861
Skizze	862
